



## Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) Datenschutzhinweise – Jugendamt – Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit / Jugendschutz - Koordination

Der Schutz von personenbezogenen Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert, deshalb erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Mit dieser Datenschutzerklärung werden Sie darüber informiert, was personenbezogene Daten sind, zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage die Verarbeitung erfolgt, wie lange die Daten gespeichert werden, welche Rechte sie nach der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DS-GVO) haben und wer die Verantwortlichen für den Datenschutz sind (Informationsstand: 2018-09-03).

### 1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

<i>Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen</i>	<i>Kontaktinformationen des Datenschutzbeauftragten</i>
Verantwortlich für die Datenerhebung ist der Landkreis Mansfeld-Südharz vertreten durch den Landrat Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 06526 Sangerhausen Deutschland Telefon: 0 34 64 – 535 0 E-Mail: <a href="mailto:landkreis@lkmsch.de">landkreis@lkmsch.de</a> <a href="http://www.mansfeldsuedharz.de">www.mansfeldsuedharz.de</a>	Landkreis Mansfeld-Südharz Datenschutzbeauftragter Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 06526 Sangerhausen Deutschland Telefon: 0 34 64 – 535 22 27 E-Mail: <a href="mailto:datenschutzbeauftragter@lkmsch.de">datenschutzbeauftragter@lkmsch.de</a>
<b>Leitung Jugendamt</b>	E-Mail: <a href="mailto:jugendamt@lkmsch.de">jugendamt@lkmsch.de</a>

### 2. Für welche Zwecke und aufgrund welcher Rechtsgrundlage werden die Daten erhoben?

Das Jugendamt verarbeitet Daten zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerfüllung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII), dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG) des Landes Sachsen-Anhalt, dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG), dem Kinderschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und weiterer Anspruchsgrundlagen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Zu den Aufgaben der einzelnen Sachgebiete des Jugendamtes zählen Leistungen der Auskunft, Beratung, Unterstützung, Förderung, Hilfeleistungen für Kinder, Eltern / Elternteile sowie Fachkräfte.

Die Erhebung erfolgt aufgrund Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO, § 2 SGB VIII (Aufgaben der Jugendhilfe), §§ 61 ff. SGB VIII (Erhebung, Verarbeitung, Schutz von Sozialdaten), § 35 SGB I und §§ 67 ff. SGB X.

Darüber hinaus ist gemäß Artikel 6 Abs. 1 a DSGVO eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

Daneben kann eine Verarbeitung u.a. auch für statistische Zwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke erfolgen. In diesem Fall werden Ihre Daten anonymisiert oder pseudonymisiert. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger oder anderer Stellen verarbeitet.

### 3. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Personenbezogene Daten sind Daten, die Ihre Person betreffen. Folgende Kategorien von personenbezogenen Daten werden im Jugendamt – je nach Sachgebiet - verarbeitet:

- Personenstammdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, Familienstand, Nationalität)
- Adressdaten
- Kontaktdaten
- Einkommens- und Vermögensdaten
- Inhaltsdaten (z.B. Biographische Informationen, Texteingaben über Werdegang)
- Auftragsdaten (z.B. Leistungsbeschreibungen zu Unterstützungsleistungen, Konzeptbeschreibungen)
- Meta-/Kommunikationsdaten (z.B. IP-Adressen)

Dienstgebäude	Kontakt	Öffnungszeiten	Jugendamt und Schul-, Kultur- und Sportamt	Email-Adresse	nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22	Telefon 03464 535-0	Dienstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr		
06526 Sangerhausen	Fax 03464 535-3190	Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr		
	<a href="http://www.mansfeldsuedharz.de">www.mansfeldsuedharz.de</a>	Freitag	8.30 - 12.00 Uhr		

#### 4. Werden Daten bei anderen Stellen erhoben?

Personenbezogene Daten sind grundsätzlich direkt bei den Betroffenen zu erheben. Besteht ein Rechtsanspruch auf Auskunft über die Daten und wird dieser Auskunftsanspruch von den Betroffenen nicht erfüllt, können personenbezogene Daten bei Dritten, z.B. Sozialleistungsträgern, erhoben werden.

Das Jugendamt kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen nach §§ 61 ff SGB VIII und §§ 67 ff SGB X personenbezogene Daten einzelner Betroffener auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben.

#### 5. Werden Daten weitergegeben und an wen?

Grundsätzlich verwendet das Jugendamt personenbezogene Daten nur innerhalb der des jeweiligen Sachgebietes bzw. des Fachbereiches Jugendamt. Zur Aufgabenerfüllung z.B. Auszahlung bewilligter Beihilfen und im Rahmen der Kostenheranziehung werden Daten innerhalb der Kreisverwaltung dem Amt für Finanzen weitergegeben.

Wenn und soweit das Jugendamt Dritte im Rahmen von Verträgen einschaltet (z.B. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe), erhalten diese personenbezogenen Daten nur in dem Umfang, in welchem die Übermittlung für die entsprechende Leistung erforderlich ist.

Für den Fall, dass das Jugendamt bestimmte Teile der Datenverarbeitung auslagert („Auftragsverarbeitung“), verpflichten wir Auftragsverarbeiter vertraglich dazu, personenbezogene Daten nur im Einklang mit den Anforderungen der Datenschutzgesetze zu verwenden und den Schutz der Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten.

Unter Beachtung der besonderen datenschutzrechtlichen Bestimmungen können die unter Punkt 3 genannten personenbezogenen Daten einzelner Betroffener zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung des Jugendamtes an Dritte übermittelt werden, wie beispielsweise:

- Andere Sozialleistungsträger (z.B. Deutsche Rentenversicherung, Träger der Grundsicherung nach SGB II),
- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
- Strafverfolgungsbehörden, Behörden der Gefahrenabwehr (z.B. Polizei), Gerichte,
- andere Dritte (z.B. kommunale Ämter, andere betroffene Jugendämter, Landesbehörden, IT – Dienstleister).

#### 6. Wie lange werden die Daten gespeichert?

Ihre Daten werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Die Speicherdauer wird auch davon beeinflusst, welches Interesse bei Ihnen besteht, nach Abschluss der eigentlichen Angelegenheit noch Auskunft über das Verfahren zu erhalten. Weiterhin müssen Ihre Daten noch für die Prüfung durch vorgesetzte Dienststellen bzw. berechnigte Prüfungsbehörden zur Verfügung stehen.

Folgende Speicherdauer ist maßgeblich:

- Akten über Adoptionsverfahren: 100 Jahre
- Akten über Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII und Akten über Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII: 10 Jahre
- Akten über die Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und Familiengerichten (§ 50 SGB VIII): 10 Jahre
- Akten über Jugendgerichtshilfe: 5 Jahre  
(jedoch mindestens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres der betroffenen Person)
- Sonstige haushaltsrelevante Akten des Jugendamtes, die der Rechnungsprüfung unterliegen: 6 Jahre
- Alle übrigen Akten der Jugendämter: 3 Jahre

#### 7. Welche Rechte stehen Ihnen nach der Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) zu?

**Auskunft.** Da Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO). Die besonderen Bestimmungen über schutzwürdige Daten nach §§ 64 ff SGB VIII sind zu beachten.

**Berichtigung/Vervollständigung.** Sofern nachgewiesen wird, dass die beim Jugendamt verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig erfasst sind, steht nach Bekanntwerden das Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO).

**Löschung/ Einschränkung / Widerspruch.** Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können sie die Löschung oder *Einschränkung* der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18, 21 DSGVO). Für die Beurteilung dieser Sachlagen sind die Speicherfristen maßgebend. Rückforderungsfristen sind zu berücksichtigen.

**Widerruf der Einwilligung.** Werden Daten auf der Grundlage einer Einwilligung des Betroffenen verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt.

**Datenübertragbarkeit.** Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Das Recht auf Datenübertragbarkeit gilt nicht für eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt (z.B. Kinderschutz-Auftrag nach §8a SGB VIII) erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

**Fragen und Beschwerden** zum Datenschutz nimmt der Datenschutzbeauftragte des Landkreises entgegen, den Sie wie folgt erreichen: Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen, Telefon: 0 34 64 - 535 22 27, E-Mail: datenschutzbeauftragter@lkmsch.de.

Sie haben auch die Möglichkeit, sich mit Beschwerden an die übergeordnete Aufsichtsbehörde zu wenden, sofern sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt, Ansprechpartner ist hier: Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg, E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de, Telefon: 08 00 - 91 53 19 0

## **8. Mitwirkungspflicht, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung**

Wer Sozialleistungen (z.B. Dienstleistungen der Beratung, Unterstützungsleistungen, Förderung, Geldleistungen) beim Jugendamt beantragt hat oder vom Jugendamt erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet. Das bedeutet, dass die betroffene Person alle leistungsrelevanten Tatsachen angeben muss, ebenso Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung und Unterstützung haben können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten.

Sofern Sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann Ihr Antrag / Anliegen nicht bearbeitet werden.

(Informationsblatt-07-DS-GVO – Jugendamt – Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit / Jugendschutz – Stand: 2021 – 08 – 23)

